

Zweckverband für Abfallwirtschaft Südwestthüringen  
z.H. des Verbandsvorsitzenden Herrn Dr. Kummer  
Naumannstraße 3

**98527 Suhl**

Unser Zeichen  
420.23.8611-44/03

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Datum  
31.03.05

## **Genehmigungsbescheid 44/03**

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

**Antrag des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Südwestthüringen  
Naumannstraße 3  
98527 Suhl**

**vom 29.01.04 auf Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 ff. BImSchG zur  
Errichtung und zum Betrieb einer thermischen Restabfallbehandlungs-  
anlage auf dem Standort Zella-Mehlis / Struth**

A Tenor

0 Entscheidung nach § 4 BImSchG

Der Zweckverband für Abfallwirtschaft Südwestthüringen (ZAST)  
Naumannstraße 3  
98527 Suhl

erhält nach Maßgabe der im Weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (vom 26.09.02, BGBl. I S. 3830, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.04, BGBl. I S. 3704 - BImSchG) i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 14.03.1997, BGBl. I S. 504, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.12.04, BGBl. I S. 3758 - 4. BImSchV) sowie der Nr. 8.1a) Spalte 1 des Anhangs zu dieser Verordnung zur Errichtung und zum Betrieb der Restabfallbehandlungsanlage (RABA) Südwestthüringen als Anlage zur Verwertung oder Beseitigung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch Verbrennung in 98544 Zella-Mehlis, Am Schießstand (Gemarkung Zella-Mehlis, Flurstück Nr. 5106/9).

Die Bruttowärmeleistung der Anlage beträgt 60 MW bei einem Heizwert (Hu) von 10.000 kJ/kg und einer Durchsatzmenge von 21,58 Mg/h (Nennlastpunkt 1). Der maximal zugelassene Abfalldurchsatz beträgt 26,0 Mg/h, der minimale Abfalldurchsatz 13,0 Mg/h. Es dürfen nur Abfälle verbrannt werden, deren Heizwert minimal 6,5 MJ/kg und maximal 16 MJ/kg beträgt, wobei eine Über- bzw. Unterschreitung von höchstens 10 Masseprozent vom Gesamtinput nach Maßgabe der Nebenbestimmung C 3.5.1.5 möglich ist. Ausgelegt ist die Anlage für eine Kapazität von 160.000 Mg Abfall pro Jahr (Nennlastpunkt 1).

Die Genehmigung nach § 4 BImSchG erstreckt sich antragsgemäß auf die Errichtung und den Betrieb der Anlage und umfasst in den einzelnen Betriebseinheiten (BE) folgende Aggregate, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

- BE 1 Anlieferung, Behandlung, Lagerung
- BE 1.1 Waage, Anlieferhalle, Abfallbunker
- BE 1.2 Klärschlamm lager
- BE 1.3 Sperrmüllzerkleinerung
- BE 1.4 Abfallkrane
- BE 1.5 Ballenpressanlage und –bereitstellungsfläche
- BE 1.6 Stillstandabsaugung
- BE 1.8 Betriebsmittelversorgung (Heizöl EL, Diesel, Ammoniakwasser, Natronlauge, Salzsäure, Branntkalk, Herdofenkoks und Stickstoff)
- BE 2 Feuerungsanlage
- BE 2.1 Verbrennungsluftsystem
- BE 2.2 Rostfeuerung

BE 2.3 Zünd- und Stützfeuerung

BE 2.4 SNCR-System

BE 2.5 Dampferzeuger

BE 2.6 Entschlacker

BE 2.7 Kesselascheförderung

BE 3 Rauchgasreinigungsanlage

BE 3.1 Sprühabsorber

BE 3.2 Flugstromreaktor

BE 3.3 Gewebefilter

BE 3.4 Saugzug

BE 3.5 Kamin

BE 4 Wasser-Dampf-System

BE 4.1 Speisewassersystem

BE 4.2 Dampfsystem

BE 4.3 Turbogenerator

BE 4.4 Luftkondensator

BE 4.5 VE-Anlage

BE 4.6 Kühlwassersystem

BE 5 Nebenanlagen

BE 5.1 Druckluftanlage

BE 5.2 Staubsauganlage

BE 5.3 Elektrotechnik

BE 5.4 Leittechnik

BE 5.5 Wasser- und Abwassersystem

BE 6 Entsorgung

BE 6.1 Schlackenkran

BE 6.2 Rückstandssilo

## 1 Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 70 ThürBO unter dem Vorbehalt entsprechend der Nebenbestimmung Ziffer C 2.1.1 dieses Bescheides.
  - Zulassung von Abweichungen nach § 63 e Abs. 1 ThürBO:
    - Errichtung des Kesselhauses mit einer ungeschützten Stahlkonstruktion (ohne Feuerwiderstandsdauer)
    - Überschreitung der maximal zulässigen Brandabschnittsgröße (40 x 40 m<sup>2</sup>) für den Brandabschnitt 1 (Abfallbunker-Anlieferhalle)
    - Überschreitung der maximal zulässigen Länge des Brandabschnitts von 40 m für den Brandabschnitt 2 (Kesselhaus)
    - Ausführung von Räumen mit Doppelböden für Leitungs- und Lüftungsanlagen ohne Feuerwiderstandsdauer (keine Ausführung in der Feuerwiderstandsklasse F 30)
    - Ausführung des Aufzuges als Feuerwehraufzug ohne Schleusenbereiche in den einzelnen Bauebenen
  - Erlaubnis gemäß § 13 BetrSichVO für Montage, Installation und Betrieb einer Dampfkesselanlage unter dem Vorbehalt entsprechend der Nebenbestimmung Ziffer C 0 bzw. C 2.4.2.21.
  - Entscheidung zur Anzeige der Anlagen
    - Nr. 3 Gebindelager / Werkstatt
    - Nr. 4 Rückstandsilo
    - Nr. 5 Branntkalksilo
    - Nr. 6 Kalklöschanlage
    - Nr. 7 Natronlaugebehälter
    - Nr. 8 Salzsäurebehälter
    - Nr. 9 Entnahme-Kondensationsturbine
    - Nr. 10 Sperrmüllzerkleinerung
    - Nr. 11 Rückkühlanlage
    - Nr. 13 Feuerung - Rostantrieb
    - Nr. 18 Abfallbunker
    - Nr. 19 Klärschlammsilo
    - Nr. 20 Schlackebunker
    - Nr. 21 Ballenbereitstellungsfläche
    - Nr. 22 Ballenpresse
- zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG  
(Anlagen-Nr. gemäß Ziffer C 2.7.1.2) im Einvernehmen mit der Unteren

Wasserbehörde beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen im Sinne von § 27 Abs.1 Satz 1 Punkt 5 ThürVAwS

- Entscheidung zum Bau des Regenwassersammelbeckens im Einvernehmen mit der zuständigen technischen Fachbehörde (Staatliches Umweltamt Suhl) gemäß § 55 Abs. 5 ThürWG unter dem Vorbehalt entsprechend der Nebenbestimmung Ziffer C 2.7.2.2 dieses Bescheides
- Entscheidung über die Anzeige nach § 50 Abs. 1 ThürWG für die Baugrube (Grabungen im Grundwasserbereich).

## 2 Vorzeitiger Beginn

Der Antrag des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Südwestthüringen auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für bestimmte Baumaßnahmen wird abgelehnt.

## 3 Sofortvollzug

Auf Antrag des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Südwestthüringen vom 10.03.2005 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse des Antragstellers die sofortige Vollziehung dieses Genehmigungsbescheides angeordnet.

## 4 Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen und Anträge

- a) Der Antrag der Stadt Zella-Mehlis auf Aussetzung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 15 BauGB wird zurückgewiesen.
- b) Die Einwendungen und im Erörterungstermin gestellten Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht mit diesem Bescheid (Ziffer C Nebenbestimmungen, Ziffer E Begründung) Rechnung getragen bzw. über sie nicht bereits im Laufe des Verfahrens entschieden wurde oder soweit sie sich im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

## 5 Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Die Entscheidung über die Höhe der Gebühren und Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.